

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
16 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

VG Hannover: Polizei-Direktion Hannover muss Auskunft über die Staatsangehörigkeit geben



© Yuriy Panyukov/Fotolia

Die 6. Kammer des **Verwaltungsgerichts Hannover** hat entschieden, dass die **Polizei-Direktion Hannover** einem Journalisten, der als Gerichtsreporter tätig ist, Auskunft über die Staatsangehörigkeit eines Unfallbeteiligten im Zusammenhang mit einem Autorennen erteilen muss (Beschluss vom 20. Okt. 2020 - Az.: 6 B 5352/20). Mit dieser Entscheidung hat das VG Hannover dem Eilantrag des Journalisten stattgegeben. Gegen diesen Beschluss kann das Rechtsmittel der Beschwerde beim **Niedersächsischen Obergericht** in Lüneburg erhoben werden.

Die Ausgangslage

Nachdem sich am 20. September 2020 am Aegidien- torplatz in Hannover nach einem Autorennen ein Un-

fall ereignet hatte, erkundigte sich der Journalist nach der Staatsangehörigkeit einer der Unfallbeteiligten. Diese Auskunft hat die Polizei-Direktion Hannover mit dem Argument verweigert, dass es sich bei der Staatsangehörigkeit um ein personenbezogenes Datum handele. Die Auskunft könne deswegen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Pressegesetzes (NPresseG) verweigert werden.

Der Journalist vertrat die Auffassung, die geforderte Information sei von Relevanz. Ihm sei als Gerichtsreporter in der Vergangenheit aufgefallen, dass an illegalen Straßenrennen oftmals junge Männer teilnahmen, die häufig einen Migrationshintergrund hätten. Diesbezüglich verwies er auch auf mehrere (Fremd-)Berichterstattungen in ähnlich gelagerten Fällen.

Die Beurteilung und Entscheidungsgründe

In der Presse-Info vom 21. Oktober 2020 legt Pressesprecherin Dr. Nassim Eslami die Sicht der 6. Kammer am VG Hannover dar: „Der

Auskunftsanspruch ergebe sich aus § 4 Abs. 1 NPresseG. Hiernach seien die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Eine öffentliche Aufgabe erfülle die Presse, wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschaffe und verbreite, Stellung nehme, Kritik übe oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirke. Die vorliegend begehrte Auskunft hinsichtlich der Staatsangehörigkeit(en) des in Rede stehenden Unfallbeteiligten diene der Erfüllung einer solchen „öffentlichen Aufgabe“, welche konkret darin bestehe, sich in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse publizistisch zu betätigen.

Öffentliches Interesse ist vorhanden

Ein öffentliches Informationsinteresse sei hinsichtlich der Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeug-Rennen zu bejahen. Dies habe sich in der Vergangenheit beispielsweise an dem Berliner „Ku'damm-Raser-Fall“ ge-

zeigt. Neben dem generellen öffentlichen Interesse an besagter medialer Berichterstattung besteht nach Ansicht der Kammer darüber hinaus auch ein konkretes Informationsinteresse in Bezug auf die Staatsangehörigkeit(en) der in Rede stehenden Beschuldigten. Diesbezüglich habe der Antragsteller durch die Vorlage verschiedener Berichterstattungs auszüge glaubhaft gemacht, dass der soziokulturelle Hintergrund im Hinblick auf die Feststellung etwaiger Häufungen in Rede stehender Verhaltensweisen bei bestimmten Tätergruppen von Bedeutung sein könne. Das private Interesse des Beschuldigten daran, dass seine Staatsangehörigkeit nicht offengelegt werde, überwiege nicht gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. (ps)

Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Die 16 neuen Titel

S 5 Senses for Love – Heirate dein Blind Date	H Helene Weigel Preis Helene Weigel Theaterpreis
B Bloodmoon 2222 Blutmond 2222	K Kriminell. Weggesperrt. Entlassen.
D Das Fest der Tierliebe Das Fest der Tier-Liebe DIE MEGA 90er LIVE!	O ONE – Das Branchenmagazin für Markant Partner.
F FAST PERFEKTE FERIEN Fast Perfekte Ferien (Fast) Perfekte Ferien Fast perfekte Ferien Für die wichtigsten Augen der Welt: Ihre.	R Run this place

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Helene Weigel Preis
Helene Weigel Theaterpreis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)
Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Blutmond 2222
Bloodmoon 2222

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Weskamp Holding UG
Schlüterstraße 54, 10629 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Run this place

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, APPs, Webportale, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Union Investment Real Estate Digital GmbH
Valentinskamp 70 / EMPORIO, 20355 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

FAST PERFEKTE FERIEN
Fast perfekte Ferien
Fast Perfekte Ferien
(Fast) Perfekte Ferien

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Gaumont GmbH
Kämmergasse 39-41, 50676 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

5 Senses for Love – Heirate dein Blind Date

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

DIE MEGA 90er LIVE!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, insbesondere Showveranstaltungen einschließlich Merchandising.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Fest der Tier-Liebe Das Fest der Tierliebe

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Bild-, Daten- und Tonträger aller Art, Druckerzeugnisse, digitale und elektronische Medien einschließlich Online-Medien.

DOCMA TV Produktion GmbH
Propst-Herkulan-Karg-Straße 8, 86911 Diessen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ONE – Das Branchenmagazin für Markant Partner.

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Internet, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

MARKANT Services International GmbH
Hanns-Martin-Schleyer-Str. 2, 77656 Offenburg



markenartikel

DAS MAGAZIN FÜR MARKENFÜHRUNG

Monatliches Fachmagazin des Markenverbandes
zu den Themen Markenführung, Handel und Recht

Sichern Sie sich Ihr exklusives Probe-Abo unter
www.markenartikel-magazin.de/bestellung

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Für die wichtigsten Augen der Welt: Ihre.

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelmkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

LS-IP Loth & Spuhler Intellectual Property Law
Garmischer Straße 35, 81373 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Kriminell. Weggesperrt. Entlassen.

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Briener Straße 9, 80333 München

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2020 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de